Stadt Kenzingen
FACHBEREICH 2

Berichterstatter:
Shkodra, Annette

Beschlussvorlage

Nr.: 2022-3-450
Az.: 622.40 - 3.1

ausgegeben am: 24.05.2022

Baulandumlegung Breitenfeld V
Umlegungsanordnung und Auftragsvergabe

Beschlussfolge:

Gemeinderat	öffentlich	02.06.2022

Beschlussantrag:

1. Auf Grund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung wird für die Gebietskulisse des Bebauungsplans Breitenfeld V im Bereich der Gemarkung Kenzingen, für den nördliche Teil des Feuerwehr Grundstücks Flurstück Nr. 4814, östlich des Feuerwehrwegs Flurstück Nr. 5171/1 und 10676, südlich der landwirtschaftlichen Grundstücke Flurstück Nr. 4845, 4844/2, 4844/1, 4836, westlich der landwirtschaftlichen Grundstücke Flurstück Nr. 4457, 4462, 4463, 4470 und für den westlichen Teil der landwirtschaftlichen Grundstücke Flurstück Nr. 4458, 4460 und 4461,die Umlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Die Gebietsabgrenzung des Umlegungsverfahrens ist in der beigefügten Karte dargestellt und trägt die Bezeichnung: Umlegungsverfahren Breitenfeld V. Die Umlegung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Durchführung der Umlegung obliegt dem ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Kenzingen.

2. Das Vermessungsbüro Markstein, Emmendingen wird mit der Verfahrensdurchführung der Baulandumlegung Breitenfeld V beauftragt.

Begründung:

Zur Erschließung von Gebieten können unbebaute Grundstücke durch ein Bodenordnungsverfahren (Umlegung) nach den §§ 45 ff BauGB in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Eine Umlegung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde und von ihr als Umlegungsstelle in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Dies ist nun für die bisherigen landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Breitenfeld V der Fall. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Breitenfeld V wurde am 29. Juli 2021 gefasst, die nächsten Verfahrensschritte finden in diesem Jahr statt.

Die Anordnung der Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Aufgabe des Gemeinderats. In der Anordnung der Umlegung wird die räumliche Abgrenzung des künftigen Umlegungsgebietes festgelegt, jedoch nicht parzellenscharf. Die räumliche Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Durchführung dieser Umlegung wird an den ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Kenzingen gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung übertragen. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Die Verwaltung schlägt vor, das Bodenordnungsverfahren mit der Anordnung der Umlegung Breitenfeld V einzuleiten und das Vermessungsbüro Markstein, Emmendingen damit zu beauftragen. Die Kosten werden nach Gebührenordnung des Landes Baden-Württemberg berechnet.

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

bautechnischer Sachverständiger
Frau M. Eng. Mareen Pundt, Stadtplanerin, FSP Stadtplanung, Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

vermessungstechnische Sachverständige
Frau Dr.-Ing. Melanie Markstein, ÖbVI Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, In den Fischermatten 3/2, Emmendingen

Vertretung:
Herr Hans-Peter Markstein, ÖbVI Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, In den Fischermatten 3/2, Emmendingen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenstelle: 51110803
Sachkonto: 42910000

Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro sind berücksichtigt.

Kenzingen, 24. Mai 2022

Matthias Guderjan Bürgermeister	Annette Shkodra Fachbereich 3	Markus Bührer Fachbereich 1